

**Kurztitel**

Schulpflichtgesetz 1985

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 76/1985 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 48/2014

**Typ**

BG

**§/Artikel/Anlage**

§ 13

**Inkrafttretensdatum**

01.08.2014

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.2018

**Index**

70/05 Schulpflicht

**Text****Besuch von im Ausland gelegenen Schulen**

§ 13. (1) Mit Bewilligung des Landesschulrates können schulpflichtige Kinder österreichischer Staatsbürgerschaft die allgemeine Schulpflicht auch durch den Besuch von im Ausland gelegenen Schulen erfüllen. Das Ansuchen um die Bewilligung ist von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes beim Landesschulrat einzubringen. Die Bewilligung ist jeweils für ein Schuljahr zu erteilen, wenn der Unterricht an der ausländischen Schule jenem an einer der im § 5 genannten Schule mindestens gleichwertig und kein erziehungs- und bildungsmäßiger Nachteil für das Kind anzunehmen ist.

(2) Schulpflichtige Kinder, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, können die allgemeine Schulpflicht ohne Bewilligung durch den Besuch von im Ausland gelegenen Schulen erfüllen. Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes haben jedoch den beabsichtigten Besuch einer solchen Schule dem Landesschulrat vor Beginn eines jeden Schuljahres anzuzeigen.

(3) § 11 Abs. 4 findet sinngemäß Anwendung. Der Landesschulrat hat von einer Prüfung gemäß § 11 Abs. 4 abzusehen, wenn der zureichende Erfolg durch die Vorlage von Zeugnissen öffentlicher oder diesen gleichzuhaltender Schulen glaubhaft gemacht wird.

(4) (Anm.: aufgehoben durch BGBI. I Nr. 75/2013)

**Anmerkung**

BGBI. I Nr. 48/2014, Art. 12 Z 2, lautet: „In den §§ 8 Abs. 1 und 3, 8a Abs. 2, 9 Abs. 6, 10 Abs. 2 und 3, 11 Abs. 3 und 4, 13 Abs. 1, 2 und 3 sowie 15 Abs. 2 werden die Worte „Bezirksschulrat“ jeweils durch das Wort „Landesschulrat“ ersetzt. ...“. Die Anweisung wurde in der grammatikalisch richtigen Form durchgeführt.

**Zuletzt aktualisiert am**

25.09.2017

**Gesetzesnummer**

10009576

**Dokumentnummer**

NOR40163131